

# RS Vwgh 2006/6/1 2003/07/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.2006

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

## Rechtssatz

Vom Vorliegen eines Bescheides muss dann ausgegangen werden, wenn die Erledigung gegenüber individuell bestimmten Personen eine Verwaltungsangelegenheit in einer der Rechtskraft fähigen Weise regelt, wenn sie also für den Einzelfall bindend die Gestaltung oder Feststellung von Rechtsverhältnissen zum Inhalt hat, ob sie nun in Form für Bescheide nach den §§ 56 ff AVG ergeht oder nicht.

## Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003070142.X01

## Im RIS seit

30.06.2006

## Zuletzt aktualisiert am

08.01.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)